

Merkblatt zum Datenschutz für Vorstände der Kleingärtnervereine im Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. | 2018--10

Was ist die DSGVO

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung, die unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der EU – somit auch in Deutschland – gilt. Unmittelbar heißt, dass die Regelungen ohne eine besondere Umsetzung Geltung haben. Ergänzende Bestimmungen finden sich im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu). Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gilt uneingeschränkt seit dem 25. Mai 2018.

Mit der DSGVO werden neue Rechenschaftspflichten für die Verantwortlichen (Vorstände) eingeführt, bei deren Verletzung empfindliche Strafen drohen. Um solche Strafen abzuwenden, bedarf es einer guten Dokumentation zur Einhaltung der Datenschutzmaßnahmen.

Wen betrifft die DSGVO

Die DSGVO betrifft alle Körperschaften in der EU, die Daten von natürlichen Personen verarbeiten, und damit auch alle Vereine und Verbände. Es gibt keine Ausnahmen für kleine oder mittlere Unternehmen bzw. Vereine oder Verbände.

Was regelt die DSGVO

Die DSGVO regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten.

Nach der gesetzlichen Definition des Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, vor allem mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Zu den personenbezogenen Daten zählen z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Beruf, Ausweisnummer, PKW-Kennzeichen, Steuernummer, Darstellungen in Bild und Ton, Gesundheitszustand, IP-Adresse, politische oder religiöse Überzeugungen, eine den Inhaber benennende E-Mail-Adresse usw.

Was ist „Verarbeitung“ von personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung dieser Daten muss auf einer rechtlichen Grundlage beruhen, deren Einhaltung durch den Verantwortlichen (hier durch den Vorstand) dokumentiert und nachgewiesen werden muss, denn nach einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (Art. 5 Abs. 1 lit. f - DSGVO) sowie dem nationalen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) ist es zunächst einmal prinzipiell untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, es sei denn, man tut das (wie wir in den Vereinen / Verbänden) in Erfüllung von vertraglichen, vor- oder nachvertraglichen Pflichten, im Rahmen von Interessenabwägungen, aufgrund der Einwilligung oder gesetzlicher Vorgaben bzw. im öffentlichen Interesse.

Konkret bedeutet das, dass wir im Rahmen der konkreten Tätigkeiten im Verein personenbezogene Daten nur zur rechtmäßigen Erfüllung der uns übertragenen Aufgaben erheben, speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen oder auf sonstige Weise verarbeiten dürfen. Dagegen ist uns eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke untersagt.

Welche Rechte haben Betroffene

Zum Schutz personenbezogener Daten wird im Rahmen der uns übertragenen Aufgaben natürlich schon immer grundsätzlich eine hohe Sorgfalt angewendet. Von besonderer Bedeutung ist es aber heute nach den Vorgaben der DSGVO, dass alle Datenschutzaspekte jeweils schriftlich zu dokumentieren und ggf. gegenzeichnen zu lassen, um unserer Beweispflicht als Verantwortliche (Vorstände) nachkommen zu können.

Festgestellte Mängel und Anfragen Betroffener zur Auskunft über die durch den Verein erhobenen und genutzten personenbezogenen Daten sind unmittelbar der verantwortlichen Stelle bzw. dem Datenschutzbeauftragten zu melden.

Was ist zu tun

Es sind alle vereinsinternen und -externen Datenflüsse und die zur Ausführung der Arbeiten benutzte IT-Infrastruktur zu untersuchen. Alle Vereine und Verbände müssen eine Übersicht über die internen Datenflüsse aufstellen. So entsteht ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, in dem die einzelnen Arbeitsprozesse mit den personenbezogenen Daten festgehalten und später laufend aktualisiert werden.

Wer verarbeitet wo welche Daten zu welchem Zweck

Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten geht es um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgaben des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands, aber auch aller Ehren- oder Hauptamtlichen, wenn sie / er Korrespondenz mit einem Mitglied, mit einem Pächter, mit der Versicherung, mit einem Fachberater, mit einem Schätzer, mit dem Verband usw. führen oder personenbezogene Daten erhalten bzw. weitergeben.

Welche besonderen Informationspflichten bestehen

Bei der Erfassung von personenbezogenen Daten müssen durch die verantwortliche Stelle (Vorstand) gegenüber dem Betroffenen bestimmte Informationspflichten (Art. 13 DSGVO) erfüllt werden. Somit muss der Verein bzw. Verband jeder mit uns zusammenarbeitenden Person nach der DSGVO ihre Rechte mitteilen und diese Rechte sind durch uns zu erfüllen, so z.B. das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung oder Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Es bietet sich an, dem Betroffenen (Mitglied, Pächter, Dienstleister, Lieferanten usw.) zu Beginn einer Zusammenarbeit ein Merkblatt auszuhändigen, das die Informationspflichten erfüllt, und davon ein gegengezeichnetes Exemplar in die Unterlagen des Vereins bzw. Verbands zu nehmen, so dass auf diesem Wege die Dokumentation gewährleistet und der Nachweis gegenüber den Datenschutzbehörden erfüllt werden kann.

Was ist im Verein bzw. Verband unmittelbar zu prüfen

- Prüfung der vorliegenden Daten und Anfertigen einer Übersicht: wer verwaltet wie welche personenbezogene Daten
- Liste der Gremien mit den entsprechenden Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Vorstand, erweiterter Vorstand, Mitglieder, Pächter, Wasserkommission, Stromkommission, Kassenprüfer, Fachberater, Schätzer ...)
- Liste der Verträge und vertraglichen Regelungen, innerhalb derer personenbezogene Daten verarbeitet werden (Versicherungen, Sicherheitsdienste, Schlüsseldienste, Containerdienste, Wasserwerke, Stromversorger, Gaststätte, Computerwartung, (Vorstand, erweiterter Vorstand, Mitglieder, Pächter, Wasserkommission, Stromkommission, Kassenprüfer, Fachberater, Schätzer ...)
- Prüfung zur Berechtigung für eine Datenverarbeitung: werden alle Daten zu Recht erhoben
- Prüfung von Dritten (Dienstleister oder verbundene Unternehmen, die Datenzugriff haben): sind die Vereinbarungen zur Datenverarbeitung im Auftrag des Vereins DSGVO-konform
- Prüfung – muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden
- Prüfung der eigenen Website bzw. Homepage hinsichtlich der Datenschutzerklärung / des Impressums

Welche weiteren Aspekte gibt es:

- Erarbeitung von Merkblättern für die im Verein bzw. Verband agierenden Gartenfreunde, Mitglieder, Pächter, Partner
- Verpflichtung der im Verein bzw. Verband agierenden Gartenfreunde auf das Datengeheimnis
- Prüfung / Aktualisierung des Mitgliedsantrags hinsichtlich aller Rechte der Betroffenen nach DSGVO
- Prüfung / Aktualisierung des Pachtvertrages hinsichtlich aller Rechte der Betroffenen nach DSGVO
- Prüfung / Aktualisierung aller sonstigen vertraglichen und vorvertraglichen Regelungen des Vereins hinsichtlich der Konformität nach DSGVO; ggf. Verträge zur Auftragsverarbeitung.